

1463 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 12. 10. 1990

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA IM BEREICH DER SOZIALEN SICHERHEIT

Die Regierung der Republik Österreich
und
die Regierung der Vereinigten Staaten von
Amerika,

in dem Wunsche, die gegenseitigen Beziehungen
zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet der
Sozialen Sicherheit zu regeln,

haben folgendes vereinbart:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

- a) „Österreich“
die Republik Österreich,
„Vereinigte Staaten“
die Vereinigten Staaten von Amerika;
- b) „Gebiet“
in bezug auf Österreich
dessen Bundesgebiet,
in bezug auf die Vereinigten Staaten
die Bundesstaaten, den Distrikt Columbia,
den Freistaat Puerto Rico, die Jungferninseln,
Guam und Amerikanisch-Samoa;
- c) „Staatsangehöriger“
in bezug auf Österreich
einen österreichischen Staatsbürger,
in bezug auf die Vereinigten Staaten
einen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten
im Sinne des Artikels 101 des Gesetzes über Einwanderung und Staatsangehörigkeit
von 1952 in der jeweils geltenden Fassung;

AGREEMENT

BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE UNITED STATES OF AMERICA ON SOCIAL SECURITY

The Government of the Republic of Austria
and
the Government of the United States of America,

being desirous of regulating the relationship
between their two countries in the area of social
security,

have agreed as follows:

PART I

GENERAL PROVISIONS

Article 1

- (1) For the purposes of this Agreement,
- (a) "Austria" means the Republic of Austria, and
"United States" means the United States of
America;
- (b) "territory" means, as regards Austria, its
federal territory, and, as regards the United States,
the States, the District of Columbia, the
Commonwealth of Puerto Rico, the Virgin
Islands, Guam and American Samoa;
- (c) "national" means, as regards Austria, a citizen
of Austria, and, as regards the United States, a
national of the United States as defined in
Section 101, Immigration and Nationality Act
of 1952, as amended;

- d) „Rechtsvorschriften“
in bezug auf Österreich
die Gesetze, Verordnungen und Satzungen,
die sich auf die im Artikel 2 Absatz 1
Buchstabe a bezeichneten Zweige der So-
zialen Sicherheit beziehen,
in bezug auf die Vereinigten Staaten
die im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b
bezeichneten Gesetze und Verordnungen;
- e) „zuständige Behörde“
in bezug auf Österreich
den Bundesminister, der mit der Anwen-
dung der im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a
bezeichneten Rechtsvorschriften betraut ist,
in bezug auf die Vereinigten Staaten
den Minister für Gesundheit und Sozial-
dienste;
- f) „Träger“
in bezug auf Österreich
den Träger, dem die Durchführung der
österreichischen Rechtsvorschriften obliegt,
in bezug auf die Vereinigten Staaten
die Verwaltung der Sozialen Sicherheit;
- g) „zuständiger Träger“
den Träger, der im Einzelfall die Rechtsvor-
schriften anzuwenden hat;
- h) „Versicherungszeiten“
Beitragszeiten oder Zeiten, während derer
Einkünfte aus unselbständiger oder selbstän-
diger Erwerbstätigkeit erzielt wurden, die
nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie
zurückgelegt wurden, als Versicherungszeiten
bestimmt oder anerkannt sind, sowie Zeiten,
soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften als
den Versicherungszeiten gleichwertig aner-
kannt sind;
- i) „Leistung“
jede nach den Rechtsvorschriften eines der
Vertragsstaaten vorgesehene Geldleistung
einschließlich aller ihrer Teile aus öffentlichen
Mitteln, aller Zuschläge, Anpassungsbeträge,
Zulagen sowie Kapitalabfindungen;
- j) „Flüchtling“
einen Flüchtling im Sinne des Artikels 1 der
Konvention vom 28. Juli 1951 über die
Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Proto-
kolls vom 31. Jänner 1967 hiezu;
- k) „Staatenloser“
einen Staatenlosen im Sinne des Artikels 1 der
Konvention vom 28. September 1954 über die
Rechtsstellung der Staatenlosen.
- (2) In diesem Abkommen haben andere Aus-
drücke die Bedeutung, die ihnen nach den
anzuwendenden Rechtsvorschriften zukommt.
- (d) “laws” means, as regards Austria, the laws,
regulations and statutory instruments which
relate to the branches of social security
specified in subparagraph (1) (a) of Article 2,
and, as regards the United States, the laws and
regulations specified in subparagraph (1) (b)
of Article 2;
- (e) “competent authority” means, as regards
Austria, the Federal Minister responsible for
the application of the laws specified in
subparagraph (1) (a) of Article 2, and, as
regards the United States, the Secretary of
Health and Human Services;
- (f) “agency” means, as regards Austria, the
institution responsible for the application of
the Austrian laws, and, as regards the United
States, the Social Security Administration;
- (g) “competent agency” means the agency re-
sponsible for applying the laws in a specific
case;
- (h) “period of coverage” means a period of
payment of contributions or a period of
earnings from employment or self-employ-
ment as defined or recognized as a period of
coverage by the laws under which such period
has been completed, or any similar period
insofar as it is recognized by such laws as
equivalent to a period of coverage;
- (i) “benefit” means any cash benefit provided for
in the laws of either Contracting State,
including all components thereof provided out
of public funds, all increments, readjustment
sums, additional allowances and lump-sum
payments;
- (j) “refugee” means a person defined as a refugee
in Article 1 of the Convention relating to the
Status of Refugees dated July 28, 1951, and
the Protocol to that Convention dated
January 31, 1967;
- (k) “stateless person” means a person defined as a
stateless person in Article 1 of the Convention
relating to the Status of Stateless Persons
dated September 28, 1954.
- (2) Any other expression used in this Agreement
shall have the meaning assigned to it in the laws
being applied.

Artikel 2

- (1) Dieses Abkommen bezieht sich
a) in bezug auf Österreich
i) auf die Rechtsvorschriften über die Pen-
sionsversicherung mit Ausnahme der Son-
dersversicherung für das Notariat,

Article 2

- (1) This Agreement shall apply:
(a) as regards Austria,
(i) to the laws concerning pensions insurance,
with the exception of the special insurance
for notaries;

und ausschließlich hinsichtlich des Abschnittes II

- ii) auf die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung und die Unfallversicherung;
- b) in bezug auf die Vereinigten Staaten auf die Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterbliebenen- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung:
 - i) Titel II des Gesetzes über die Soziale Sicherheit sowie die Verordnungen hiezu, mit Ausnahme der Artikel 226, 226 A und 228 dieses Titels und der Verordnungen zu diesen Artikeln,
 - ii) Kapitel 2 und Kapitel 21 des Steuergesetzes von 1986 und die Verordnungen hiezu.

(2) Dieses Abkommen findet auch auf Rechtsvorschriften Anwendung, die die im Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften ändern oder ergänzen.

(3) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, umfassen die Rechtsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 nicht Verträge oder andere internationale Abkommen eines Vertragsstaates mit dritten Staaten, soweit diese nicht Versicherungslastregelungen enthalten.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt

- a) für Personen, für die die Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten gelten oder galten;
- b) für andere Personen, soweit diese ihre Rechte von den im Buchstaben a bezeichneten Personen ableiten.

Artikel 4

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, für die die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates gelten oder galten und die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten, sowie andere Personen, die ihre Rechte von diesen Personen ableiten, den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates hinsichtlich des Anspruches auf und der Zahlung von Leistungen gleich.

(2) Hinsichtlich der österreichischen Rechtsvorschriften über die Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgestellten Zeiten stehen die Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten, die unmittelbar vor dem 13. März 1938 die österreichische Staatsangehörigkeit besaßen, den österreichischen Staatsangehörigen gleich.

(3) Die in internationalen Verträgen enthaltenen Versicherungslastregelungen bleiben unberührt.

and, with regard to Part II only,

- (ii) to the laws concerning sickness insurance and accident insurance;
- (b) as regards the United States, to the laws governing the Federal Old-Age, Survivors and Disability Insurance Program:
 - (i) Title II of the Social Security Act and regulations pertaining thereto, except sections 226, 226 A and 228 of that title and regulations pertaining to those sections, and
 - (ii) Chapter 2 and Chapter 21 of the Internal Revenue Code of 1986 and regulations pertaining to those chapters.

(2) This Agreement shall also apply to any laws which amend or supplement the laws specified in paragraph (1) of this Article.

(3) Unless otherwise provided in this Agreement, laws within the meaning of paragraph (1) of this Article shall not include treaties or other international agreements concluded between one Contracting State and a third state, except insofar as they contain provisions relating to the apportionment of insurance burdens.

Article 3

This Agreement shall apply to:

- (a) persons who are or have been subject to the laws of one or both Contracting States;
- (b) other persons with respect to the rights they derive from the persons mentioned in subparagraph (a).

Article 4

(1) Unless otherwise provided in this Agreement, nationals of the other Contracting State who are or have been subject to the laws of that Contracting State and who reside in the territory of the other Contracting State shall, together with other persons who derive rights from the foregoing, receive equal treatment regarding eligibility for and payment of benefits with the nationals of the other Contracting State.

(2) With regard to provisions of Austrian laws concerning the crediting of periods of war service and periods considered as such, United States nationals shall receive equal treatment with Austrian nationals provided they had Austrian nationality immediately before March 13, 1938.

(3) Provisions relating to the apportionment of insurance burdens that may be contained in international treaties shall not be affected.

Artikel 5

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, nach denen der Anspruch auf oder die Zahlung von Leistungen vom gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt im Gebiet dieses Vertragsstaates abhängt, nicht für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten, Flüchtlinge und Staatenlose oder andere Personen, die ihre Rechte von diesen Personen ableiten, wenn sie sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten.

(2) Hinsichtlich der österreichischen Rechtsvorschriften gilt Absatz 1 nicht in bezug auf

- a) die Ausgleichszulage;
- b) jene Teile der österreichischen Pension, die beruhen
 - i) auf Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des österreichischen Bundesgesetzes vom 22. November 1961 über Leistungsansprüche und Anwartschaften in der Pensionsversicherung auf Grund von Beschäftigungen im Ausland oder
 - ii) auf im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie außerhalb Österreichs zurückgelegten Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

ABSCHNITT II**BESTIMMUNGEN ÜBER DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ****Artikel 6**

Soweit die Artikel 7 bis 9 nichts anderes bestimmen, gelten für eine Person, die im Gebiet eines Vertragsstaates unselbständig oder selbständig erwerbstätig ist, hinsichtlich dieser Erwerbstätigkeit ausschließlich die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates. Dies gilt auch dann, wenn sich der Wohnort der betreffenden Person oder der Sitz des Dienstgebers im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.

Artikel 7

(1) Wird ein Dienstnehmer eines Dienstgebers mit dem Sitz im Gebiet des einen Vertragsstaates von diesem Dienstgeber vorübergehend in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates, als wäre er in dessen Gebiet beschäftigt, sofern die Beschäftigung im Gebiet des anderen Vertragsstaates voraussichtlich fünf Jahre nicht übersteigt.

(2) Würde eine Person, die sich in einem Vertragsstaat gewöhnlich aufhält, auf Grund ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung nach den Rechtsvorschriften der beiden

Article 5

(1) Unless otherwise provided in this Agreement, any provision of the laws of a Contracting State under which entitlement to or payment of cash benefits is dependent on residence or presence in the territory of that Contracting State shall not be applicable to nationals of a Contracting State, refugees or stateless persons, or other persons who derive rights from the foregoing, who reside in the territory of the other Contracting State.

(2) As regards Austrian laws, paragraph (1) of this Article shall not apply to:

- (a) the compensatory supplement ("Ausgleichszulage") and
- (b) those parts of the Austrian pension which are based on
 - (i) periods of coverage under the provisions of the Austrian Federal Act of November 22, 1961, concerning entitlement to benefits and rights in course of acquisition in the field of pensions insurance for gainful occupation outside Austria or
 - (ii) periods of self-employment completed outside the territory of Austria, but within the territory of the former Austro-Hungarian Monarchy.

PART II**PROVISIONS ON COVERAGE****Article 6**

Unless otherwise provided in Articles 7 through 9, persons who are employed or self-employed within the territory of one of the Contracting States shall, with respect to that work, be subject to the laws of only that Contracting State even when the place of residence of the person concerned or the principal place of business of the employer is located in the territory of the other Contracting State.

Article 7

(1) If a person in the service of an employer having a place of business in the territory of one Contracting State is sent by that employer to the territory of the other Contracting State for a temporary period, the person shall be subject to the laws of only the first Contracting State as if the person were employed in its territory, provided that the employment in the territory of the other Contracting State is not expected to exceed five years.

(2) A person who would otherwise be compulsorily covered under the laws of both Contracting States with respect to selfemployment and who is a resident of one Contracting State shall be subject to

1463 der Beilagen

5

Vertragsstaaten unterliegen, so gelten für diese Person ausschließlich die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem sie sich gewöhnlich aufhält.

(3) a) Würde eine Person, die als Mitglied der Besatzung eines Flugzeuges beschäftigt wird, den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten unterliegen, so gelten für diese Person ausschließlich die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet der Dienstgeber seinen Sitz hat.

b) Wird ein österreichischer Staatsangehöriger von einem österreichischen Luftfahrtunternehmen in die Vereinigten Staaten entsendet, so ist Absatz 1 ohne die Einschränkung auf fünf Jahre anzuwenden.

(4) Würde eine Person, die als Mitglied der Besatzung eines Seeschiffes beschäftigt wird, das die Flagge eines der Vertragsstaaten führt, den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten unterliegen, so gelten für diese Person ausschließlich die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dessen Flagge das Seeschiff führt. Hierbei gilt ein amerikanisches Seeschiff nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten als ein Seeschiff, das die Flagge der Vereinigten Staaten führt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 oder des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963.

(2) Ungeachtet des Artikels 6 gelten für Staatsangehörige eines Vertragsstaates, die von der Regierung dieses Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt werden, jedoch auf Grund der im Absatz 1 bezeichneten Übereinkommen nicht von den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates befreit sind, ausschließlich die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

(3) Absatz 2 gilt für den österreichischen Handelsdelegierten und seine Mitarbeiter sowie für Dienstnehmer der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung in den Vereinigten Staaten entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt für Bedienstete der Bundesregierung der Vereinigten Staaten oder deren Einrichtungen.

(5) Personen, die von der Amerikanischen Internationalen Schule in Österreich beschäftigt werden, sind von den österreichischen Rechtsvorschriften befreit, wenn sie Staatsangehörige der Vereinigten Staaten sind oder wenn sie Staatsangehörige eines anderen Staates als der beiden Vertragsstaaten sind und sich nicht gewöhnlich in Österreich aufhalten.

the laws of only the Contracting State of which the person is a resident.

(3) a) If a person is employed as an officer or member of a crew on an aircraft and is covered under the laws of both Contracting States, the person shall be subject to the laws of only the Contracting State in whose territory the employer is headquartered.

(b) When an Austrian national is sent to perform services in the United States for an Austrian air transport organization, paragraph (1) of this Article shall be applied without reference to the 5-year time limit.

(4) If a person is employed as an officer or member of a crew on a vessel which flies the flag of one Contracting State and is covered under the laws of both Contracting States, the person shall be subject to the laws of only the Contracting State whose flag the vessel flies. For purposes of the preceding sentence, a vessel which flies the flag of the United States is one defined as an American vessel under the laws of the United States.

Article 8

(1) This Agreement shall not affect the provisions of the Vienna Convention on Diplomatic Relations of April 18, 1961, or of the Vienna Convention on Consular Relations of April 24, 1963.

(2) Notwithstanding Article 6, nationals of one of the Contracting States who are employed by the Government of that Contracting State in the territory of the other Contracting State, but who are not exempt from the laws of the other Contracting State by virtue of the Conventions mentioned in paragraph (1), shall be subject to the laws of only the first Contracting State.

(3) Paragraph (2) of this Article shall apply as appropriate to the Representative of the Austrian Trade Commission and to the Representative's assistants, and to persons employed by the Austrian National Tourist Office in the United States.

(4) Paragraph (2) of this Article shall apply to employees of the Federal Government of the United States or any of its instrumentalities.

(5) A person employed by the American International School in Austria shall be exempt from Austrian laws if he is a United States national, or a national of a State other than a Contracting State who does not reside in Austria.

Artikel 9

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Dienstnehmers und des Dienstgebers oder auf Antrag eines selbständig Erwerbstätigen können die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten einvernehmlich Ausnahmen von den Artikeln 6 bis 8 unter Berücksichtigung der Art und der Umstände der Erwerbstätigkeit vorsehen.

(2) Gelten für eine Person nach Absatz 1 die österreichischen Rechtsvorschriften, so sind diese Rechtsvorschriften so anzuwenden, als wäre sie im Gebiet Österreichs beschäftigt.

ABSCHNITT III**BESTIMMUNGEN ÜBER LEISTUNGEN****Artikel 10**

(1) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben, so sind diese, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, für den Erwerb eines Leistungsanspruches zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(2) Können die Zeiträume, in denen bestimmte Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten erworben wurden, nicht genau ermittelt werden, so ist anzunehmen, daß diese Zeiten sich nicht mit nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates erworbenen Versicherungszeiten decken.

Teil 1**Leistungen nach den österreichischen Rechtsvorschriften****Artikel 11**

(1) Beanspruchen eine Person, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben hat, oder ihre Hinterbliebenen Leistungen, so hat der zuständige österreichische Träger die Leistungen auf folgende Weise festzustellen:

- a) Der Träger hat nach den österreichischen Rechtsvorschriften festzustellen, ob die betreffende Person unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten nach Artikel 10 Anspruch auf die Leistung hat.
- b) Besteht ein Anspruch auf eine Leistung, so hat der Träger zunächst den theoretischen Betrag der Leistung zu berechnen, die zustehen würde, wenn alle nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten erworbenen Versicherungszeiten ausschließlich nach den österreichischen Rechtsvorschriften erworben worden wären. Ist der Betrag der Leistung von der Versicherungsdauer unabhängig, so gilt dieser Betrag als theoretischer Betrag.

Article 9

(1) At the request of an employed person and his employer or a self-employed person, the competent authorities of the two Contracting States may provide, by mutual agreement, for exceptions to Articles 6 through 8 of this Agreement, taking into account the nature and circumstances of the work.

(2) Where, in accordance with paragraph (1) of this Article, a person is subject to Austrian laws, those laws shall apply to him as if he were employed in the territory of Austria.

PART III**PROVISIONS CONCERNING BENEFITS****Article 10**

(1) Except as otherwise provided in this Agreement, if a person has completed periods of coverage under the laws of both Contracting States, these periods, insofar as they do not coincide, shall be added together for the purpose of establishing entitlement to a benefit.

(2) When it is not possible to determine the time when specific periods of coverage were completed under the laws of one of the Contracting States, it shall be presumed that such periods do not coincide with periods of coverage completed under the laws of the other Contracting State.

Chapter 1**Benefits Under Austrian Laws****Article 11**

(1) When a person who has completed periods of coverage under the laws of both Contracting States, or the survivor of such a person, claims a benefit, the competent Austrian agency shall determine the amount of the benefit in the following manner:

- (a) The agency shall determine, in accordance with Austrian laws, whether the claimant is entitled to a benefit by adding together the periods of coverage, as provided in Article 10.
- (b) If the claimant is entitled to a benefit, the agency shall first calculate the theoretical amount of the benefit which would be payable if all the periods of coverage completed under the laws of both Contracting States had been completed exclusively under Austrian laws; in cases where the amount of the benefit is independent of the duration of the periods of coverage, this amount shall be taken to be the theoretical amount.

1463 der Beilagen

7

c) Sodann hat der Träger die geschuldete Teilleistung auf der Grundlage des nach Buchstaben b errechneten Betrages nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten besteht.

(2) Erreichen die nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Berechnung der Leistung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten insgesamt nicht zwölf Monate, so ist nach diesen Rechtsvorschriften keine Leistung zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch auf diese Leistung nach den österreichischen Rechtsvorschriften ausschließlich auf Grund der nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten erworben wurde.

Artikel 12

Der zuständige österreichische Träger hat die Artikel 10 und 11 nach folgenden Regeln anzuwenden:

1. Für die Feststellung des leistungszuständigen Trägers sind ausschließlich österreichische Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

2. Die Artikel 10 und 11 gelten nicht für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung.

3. Bei der Durchführung des Artikels 10 und des Artikels 11 Absatz 1 gilt ein Versicherungsvierteljahr nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten als drei Versicherungsmonate nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

4. Bei der Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 gilt folgendes:

- a) Als neutrale Zeiten gelten Zeiten, während derer der Versicherte einen Anspruch auf eine Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsleistung nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten hatte.
- b) Die Bemessungsgrundlage ist nur aus den österreichischen Versicherungszeiten zu bilden.
- c) Beiträge zur Höherversicherung, der knappschaftliche Leistungszuschlag, der Hilflosen-zuschuß und die Ausgleichszulage haben außer Ansatz zu bleiben.

5. Bei der Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstaben b und c sind sich deckende Versicherungszeiten so zu berücksichtigen, als würden sie sich nicht zeitlich decken.

(c) The agency shall then calculate the partial benefit to be paid based on the amount calculated under subparagraph (b) in proportion to the ratio between the duration of the periods of coverage to be taken into consideration under Austrian laws and the total duration of the periods of coverage to be taken into consideration under the laws of both Contracting States.

(2) Where the periods of coverage to be taken into consideration under Austrian laws for the purpose of calculating the amount of a benefit are in aggregate less than 12 months, no benefit under those laws shall be paid. However, the preceding sentence shall not apply if entitlement to that benefit has been established under Austrian laws exclusively on the basis of periods of coverage completed under those laws.

Article 12

The competent Austrian agency shall apply Articles 10 and 11 according to the following rules:

(1) In determining the agency responsible for paying a benefit, only periods of coverage under Austrian laws shall be taken into consideration.

(2) Articles 10 and 11 shall not apply to eligibility requirements for or payment of the miners' long service allowance ("Bergmannstreuegeld") under miners' pensions insurance.

(3) For the application of Article 10 and paragraph (1) of Article 11, a quarter of coverage under United States laws shall be treated as 3 months of coverage under Austrian laws.

(4) For the application of paragraph (1) of Article 11, the following shall apply:

- (a) periods during which the insured person was entitled to a retirement or disability benefit under United States laws shall be treated as if they were neutral periods ("neutrale Zeiten");
- (b) the basis of assessment ("Bemessungsgrundlage") shall be determined by taking into account periods of coverage only under Austrian laws;
- (c) contributions for supplementary insurance ("Höherversicherung"), the miners' supplementary benefit ("knappschaftlicher Leistungszuschlag"), the helpless person's allowance ("Hilflosenzuschuß") and the compensatory supplement shall be disregarded.

(5) For the application of subparagraphs (1) (b) and (c) of Article 11, periods of coverage shall be taken into consideration even if they coincide.

6. Übersteigt bei der Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmaß, so ist die geschuldete Teilpension nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht.

7. Für die Bemessung des Hilflosenzuschusses gilt Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b und c; Artikel 14 ist entsprechend anzuwenden.

8. Der nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c errechnete Betrag erhöht sich allenfalls um Steigerungsbeträge für Beiträge zur Höherversicherung, den knappschaftlichen Leistungszuschlag, den Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage.

9. Hängt die Gewährung von Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß wesentlich bergmännische Tätigkeiten im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften in bestimmten Betrieben zurückgelegt sind, so sind von den Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten nur jene zu berücksichtigen, denen eine Beschäftigung in einem gleichartigen Betrieb mit einer gleichartigen Tätigkeit zugrunde liegt.

10. Sonderzahlungen gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilleistung; Artikel 14 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 13

(1) Hat eine Person nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 10 Anspruch auf Leistung, so hat der zuständige österreichische Träger die allein auf Grund der nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten gebührende Leistung zu gewähren, solange ein entsprechender Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten nicht besteht.

(2) Eine nach Absatz 1 festgestellte Leistung ist nach Artikel 11 neu festzustellen, wenn ein entsprechender Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten entsteht. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tag des Beginnes der Leistung nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

(3) Hat der Träger im Fall des Absatzes 2 eine höhere als die gebührende Leistung gezahlt, so gilt

(6) If, for the application of subparagraph (1) (c) of Article 11, the total duration of the periods of coverage to be taken into consideration under the laws of both Contracting States exceeds the maximum number of months or coverage specified under Austrian laws for the calculation of the rate of increments, the partial pension payable shall be calculated in proportion to the ratio between the duration of the periods of coverage to be taken into consideration under Austrian laws and the maximum number of months of coverage referred to above.

(7) For the calculation of the helpless person's allowance, subparagraphs (1) (b) and (c) of Article 11 shall apply; Article 14 shall apply as appropriate.

(8) The amount calculated according to subparagraph (1) (c) of Article 11 shall be increased, where appropriate, by increments for contributions for supplementary insurance, the miners' supplementary benefit, the helpless person's allowance and the compensatory supplement.

(9) If the award of benefits under miners' pensions insurance depends on the completion, in specific undertakings, of essentially mining activities, within the meaning of Austrian laws, then only those periods of coverage under United States laws which are based on a similar occupation in a similar undertaking shall be taken into consideration.

(10) Special payments ("Sonderzahlungen") shall be payable in the amount of the Austrian partial benefit; Article 14 shall apply as appropriate.

Article 13

(1) If a person is entitled to a benefit under Austrian laws without the application of Article 10, the competent Austrian agency shall pay the benefit which would be payable exclusively on the basis of the periods of coverage to be taken into consideration under those laws, provided the person is not entitled to a corresponding benefit under United States laws.

(2) The benefit amount determined in accordance with paragraph (1) of this Article shall be recalculated in accordance with the provisions of Article 11 as soon as the person becomes entitled to a corresponding benefit under United States laws. This recalculation shall have effect from the beginning date of the benefit payment under United States laws. The irrevocability of previous decisions shall not prevent this recalculation.

(3) Where, in applying paragraph (2) of this Article, the agency has overpaid a benefit, the

1463 der Beilagen

9

der diese Leistung übersteigende Betrag als Vorschuß.

overpayment shall be regarded as an advance payment.

Artikel 14

Hat eine Person nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 10 Anspruch auf Leistung und wäre diese höher als die Summe der nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c errechneten österreichischen Leistung und der entsprechenden Leistung der Vereinigten Staaten, so hat der zuständige österreichische Träger seine so berechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen dieser Summe und der Leistung, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften allein zustünde, als Teilleistung zu gewähren.

Article 14

If a person is entitled to a benefit under Austrian laws without the application of Article 10, and if such benefit would be greater than the total of the Austrian benefit calculated in accordance with subparagraph (1) (c) of Article 11 and the corresponding United States benefit, the competent Austrian agency shall pay, as the partial benefit, its benefit so calculated increased by the difference between such total and the benefit which would be payable if Austrian laws alone were applied.

Teil 2**Leistungen nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten****Chapter 2****Benefits Under United States Laws****Artikel 15**

(1) Hat eine Person die für einen Anspruch auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten erforderlichen Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten erworben, so hat der Träger der Vereinigten Staaten den Betrag der Leistung nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften festzustellen, wobei ausschließlich die nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind.

Article 15

(1) Where a person has sufficient periods of coverage under United States laws to satisfy the requirements for entitlement to benefits under United States laws, the United States agency shall determine the amount of the benefit according to the laws which it applies taking into account the periods of coverage completed only under United States laws.

(2) Besteht auf Grund des Artikels 10 ein Anspruch auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten, so hat der Träger der Vereinigten Staaten nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten einen anteilmäßigen Leistungsgrundbetrag unter Zugrundelegung

(2) Where entitlement to a benefit under United States laws is established according to the provisions of Article 10, the United States agency shall compute a pro rata primary insurance amount in accordance with United States laws based on

- a) der ausschließlich nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten gutgeschriebenen Durchschnittseinkünfte der betreffenden Person und
- b) des Verhältnisses, das zwischen der Dauer der nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten der betreffenden Person und der Dauer eines durchgehenden Versicherungslebens nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten besteht,

- (a) the person's average earnings credited exclusively under United States laws and
- (b) the ratio of the duration of the person's periods of coverage credited under United States laws to the duration of a coverage lifetime as determined in accordance with United States laws.

zu berechnen. Den nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten zu gewährenden Leistungen ist der anteilmäßige Leistungsgrundbetrag zugrunde zu legen.

Benefits payable under United States laws shall be based on the pro rata primary insurance amount.

(3) Bei Feststellung von Leistungsansprüchen nach Artikel 10 hat der Träger der Vereinigten Staaten jeweils drei Versicherungsmonate, die nach Mitteilung des zuständigen österreichischen Trägers zu berücksichtigen sind, als ein Versicherungsvierteljahr zu berücksichtigen, soweit sich diese

(3) In determining eligibility for benefits under Article 10, the United States agency shall credit one quarter of coverage for every 3 months of coverage certified as creditable by the Austrian competent agency to the extent that the months do not coincide with calendar quarters already credited as quarters

Monate nicht mit Kalendervierteljahren decken, die bereits als Versicherungsvierteljahre nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten zu berücksichtigen sind. Für ein Jahr können höchstens vier Versicherungsvierteljahre berücksichtigt werden.

(4) Der Anspruch auf eine nach Artikel 10 festgestellte Leistung nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten endet mit dem Erwerb der erforderlichen Anzahl von Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten, die einen Anspruch auf eine gleich hohe oder höhere Leistung ohne Anwendung dieses Artikels geben.

(5) Dieses Abkommen begründet keinen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten, wenn die Person, auf Grund deren Versicherungslaufbahn die Leistung beantragt wird, nicht sechs Versicherungsvierteljahre nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegt hat.

ABSCHNITT IV

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 16

(1) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten haben die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu vereinbaren.

(2) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten haben einander unverzüglich über alle zur Anwendung dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen und über alle die Anwendung dieses Abkommens berührenden Änderungen ihrer Rechtsvorschriften zu unterrichten.

Artikel 17

Für die Anwendung dieses Abkommens sind Verbindungsstellen

- a) in Österreich
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
- b) in den Vereinigten Staaten
die Verwaltung der Sozialen Sicherheit.

Artikel 18

(1) Für die Anwendung dieses Abkommens haben die zuständigen Behörden, Verbindungsstellen und Träger der Vertragsstaaten innerhalb ihres Aufgabenbereiches einander zu unterstützen. Diese Amtshilfe ist kostenlos, soweit nicht Ausnahmen in einer Verwaltungsvereinbarung vereinbart werden.

(2) Hat ein Träger eines Vertragsstaates in Anwendung dieses Abkommens eine ärztliche Untersuchung einer Person im Gebiet des anderen Vertragsstaates durchzuführen, so ist diese Untersu-

of coverage under United States laws. The total number of quarters of coverage to be credited for a year shall not exceed 4.

(4) Entitlement to a benefit under United States laws which results from Article 10 shall terminate with the acquisition of sufficient periods of coverage under United States laws to establish entitlement to an equal or higher benefit without the need to invoke the provisions of that Article.

(5) This Agreement shall not result in entitlement to a benefit under United States laws unless the person on whose record benefits are claimed has completed at least 6 quarters of coverage under those laws.

PART IV

MISCELLANEOUS PROVISIONS

Article 16

(1) The competent authorities of the two Contracting States shall make all joint administrative arrangements necessary for the application of this Agreement.

(2) The competent authorities of the two Contracting States shall communicate to each other, as soon as possible, information concerning the measures taken for the application of this Agreement and concerning all changes in their respective laws which may affect its application.

Article 17

Liaison agencies for the implementation of this Agreement shall be:

- (a) for Austria, the Main Association of Austrian Social Insurance Agencies ("Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger");
- (b) for the United States, the Social Security Administration.

Article 18

(1) The competent authorities, liaison agencies and agencies of the Contracting States, within the scope of their respective authority, shall assist each other in applying this Agreement. This assistance shall be free of charge, subject to exceptions to be agreed upon in an administrative arrangement.

(2) Where administration of this Agreement requires an agency of a Contracting State to seek a medical examination of a person in the territory of the other Contracting State, such examination shall,

1463 der Beilagen

11

chung auf Ersuchen des zuständigen Trägers des ersten Vertragsstaates auf seine Kosten vom Träger des anderen Vertragsstaates nach den für ihn geltenden Bestimmungen zu veranlassen oder durchzuführen.

(3) Die Vorschriften eines Vertragsstaates über die Verschwiegenheitspflicht sind auf Auskünfte über eine Person, die auf Grund des Abkommens übermittelt werden, anzuwenden.

Artikel 19

(1) Die zuständigen Behörden, Verbindungsstellen und Träger der Vertragsstaaten können zwecks Anwendung dieses Abkommens miteinander sowie mit den beteiligten Personen unabhängig von deren Aufenthaltsort unmittelbar in Verbindung treten. Der Schriftverkehr kann in der jeweils eigenen Amtssprache erfolgen.

(2) Die zuständigen Behörden, Verbindungsstellen und Träger eines Vertragsstaates dürfen Anträge und sonstige Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaates abgefaßt sind.

Artikel 20

(1) Jede in den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates gänzlich oder teilweise vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben, für Schriftstücke, die der zuständigen Behörde oder einem Träger dieses Vertragsstaates vorzulegen sind, erstreckt sich auf die entsprechenden Schriftstücke, die der zuständigen Behörde oder einem Träger des anderen Vertragsstaates nach dessen Rechtsvorschriften vorzulegen sind.

(2) Kopien von Schriftstücken, die vom Träger eines Vertragsstaates als mit dem Original übereinstimmend bescheinigt werden, sind vom Träger des anderen Vertragsstaates ohne weitere Beglaubigung anzuerkennen. Der Träger jedes Vertragsstaates entscheidet jedoch über die Beweiskraft aller ihm vorgelegten Nachweise.

Artikel 21

(1) Anträge, Erklärungen oder schriftliche Rechtsmittel, die in Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates innerhalb einer Frist bei einem Träger dieses Vertragsstaates einzureichen sind, jedoch innerhalb der gleichen Frist bei einem Träger des anderen Vertragsstaates eingereicht werden, gelten als rechtzeitig eingereicht.

(2) a) Ein nach den österreichischen Rechtsvorschriften gestellter Antrag auf eine Leistung gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechts-

upon request of the competent agency of the first Contracting State and at its expense, be arranged by the agency of the other Contracting State in accordance with its rules.

(3) The statutes of a Contracting State concerning confidentiality shall apply to any information about an individual which is transmitted in accordance with this Agreement to that Contracting State by the other Contracting State.

Article 19

(1) The competent authorities, liaison agencies and agencies of the Contracting States may correspond directly with each other and with any person wherever the person may reside whenever it is necessary for the administration of this Agreement. The correspondence may be in the writer's official language.

(2) An application or document may not be rejected by a competent authority, liaison agency or agency of a Contracting State solely because it is in the official language of the other Contracting State.

Article 20

(1) Where the laws of a Contracting State provide that any document which is submitted to the competent authority or an agency of that Contracting State shall be exempted, wholly or partly, from taxes, fees or charges, including consular and administrative fees, the exemption shall also apply to documents which are submitted to the competent authority or an agency of the other Contracting State in accordance with its laws.

(2) Copies of documents which are certified as true and exact copies by the agency of one Contracting State shall be accepted as true and exact copies by the agency of the other Contracting State, without further certification. The agency of each Contracting State shall be the final judge of the probative value of the evidence submitted to it from whatever source.

Article 21

(1) Any claim, notice or written appeal which, under the laws of one Contracting State, must have been filed within a prescribed period with the agency of that Contracting State, but which is instead filed within the same period with the agency of the other Contracting State, shall be considered to have been filed on time.

(2) (a) Any claim for a benefit submitted under Austrian laws shall be considered to be all claim for the corresponding benefit under United States laws for which the applicant

vorschriften der Vereinigten Staaten, für die der Antragsteller die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, wenn er bei der Antragstellung angibt, daß die Person, auf Grund deren Versicherungslaufbahn die Leistung beantragt wird, Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten zurückgelegt hat; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, daß die Feststellung einer nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten erworbenen Altersleistung aufgeschoben wird.

- b) Hat ein Antragsteller einen Antrag auf eine Leistung bei einem Träger der Vereinigten Staaten gestellt und den Antrag nicht ausdrücklich auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten eingeschränkt, so gilt dieser Antrag auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den österreichischen Rechtsvorschriften, wenn der Antragsteller bei der Antragstellung angibt, daß die Person, auf Grund deren Versicherungslaufbahn die Leistung beantragt wird, Versicherungszeiten nach den österreichischen Rechtsvorschriften zurückgelegt hat.

Artikel 22

(1) Jede Streitigkeit, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergibt, ist soweit wie möglich einvernehmlich zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten zu regeln.

(2) Kann die Streitigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden werden, so kann sie auf Verlangen eines jeden Vertragsstaates zur verbindlichen Entscheidung einer Schiedskommission unterbreitet werden, deren Zusammensetzung und Verfahren zwischen den beiden Vertragsstaaten vereinbart wird.

ABSCHNITT V

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten oder auf eine einmalige Geldleistung bei Tod, wenn die betreffende Person vor seinem Inkrafttreten gestorben ist.

(2) Für die Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Abkommen sind auch Versicherungszeiten zu berücksichtigen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgelegt worden sind; kein Vertragsstaat hat jedoch Versiche-

meets the entitlement requirements if he provides information at the time of filing indicating that the person on whose record benefits are claimed has completed periods of coverage under United States laws; this shall not apply, however, when the applicant expressly requests that the determination of an old-age benefit under United States laws be deferred.

- (b) If an applicant has filed a claim for a benefit with the United States agency and has not specifically restricted the claim to benefits under United States laws, the claim shall also be considered to be a claim for the corresponding benefit under Austrian laws if the applicant provides information at the time of filing indicating that the person on whose record benefits are claimed has completed periods of coverage under Austrian laws.

Article 22

(1) Disagreements arising in connection with the application of this Agreement shall, as far as possible, be resolved by mutual agreement between the competent authorities of the Contracting States.

(2) If any such disagreement has not been resolved within a period of six months, either Contracting State may submit the matter to binding arbitration by an arbitral body whose composition and procedure shall be agreed upon by the Contracting States.

PART V

TRANSITIONAL AND FINAL PROVISIONS

Article 23

(1) This Agreement shall not establish entitlement to benefits for any period before its entry into force or a lump-sum death benefit if the person died before its entry into force.

(2) In determining entitlement to benefits under this Agreement, periods of coverage completed under the laws of a Contracting State prior to its entry into force shall be taken into account; however, neither Contracting State shall take into account periods of coverage occurring prior to the

1463 der Beilagen

13

rungszeiten zu berücksichtigen, die vor dem Zeitpunkt liegen, ab dem Versicherungszeiten nach seinen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind.

(3) a) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 gilt dieses Abkommen auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind.

b) In den Fällen des Buchstaben a sind Leistungen nach den österreichischen Rechtsvorschriften, die erst auf Grund dieses Abkommens gebühren, auf Antrag des Berechtigten nach den Bestimmungen dieses Abkommens festzustellen. Wird der Antrag auf Feststellung einer solchen Leistung innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eingebracht, so sind die Leistungen vom Inkrafttreten dieses Abkommens an zu gewähren, sonst von dem Tag an, der nach den österreichischen Rechtsvorschriften bestimmt wird.

(4) Dieses Abkommen ist nur auf Leistungsanträge anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens gestellt werden.

(5) Vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens getroffene Entscheidungen berühren nicht die durch dieses Abkommen begründeten Ansprüche.

(6) Dieses Abkommen hat keine Verminderung von Leistungen zur Folge, auf die bereits vor seinem Inkrafttreten Anspruch bestanden hat.

Artikel 24

Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Rechte werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 25

Entsteht für eine Person ein Leistungsanspruch nach den österreichischen Rechtsvorschriften ohne Anwendung des Artikels 10 innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, so ist Abschnitt III Teil 1 nicht anzuwenden.

Artikel 26

Dieses Abkommen kann in Zukunft durch Zusatzabkommen geändert werden, die ab ihrem Inkrafttreten als Bestandteil dieses Abkommens gelten. Diese Zusatzabkommen können, wenn sie dies vorsehen, rückwirkend in Kraft treten.

earliest date for which periods of coverage may be credited under its laws.

(3) (a) Subject to the provisions of paragraph (1), this Agreement shall also apply to events relevant to rights under the laws which occurred prior to its entry into force.

(b) In cases to which subparagraph (a) applies, a benefit under Austrian laws due only by virtue of this Agreement shall be determined, at the request of the beneficiary, in accordance with the provisions of this Agreement. If the claim for determination of such benefit is submitted within two years from the date of entry into force of this Agreement, the benefit shall be paid from that date; otherwise, the benefit shall be paid from the date determined under Austrian laws.

(4) The provisions of this Agreement shall apply only to an application for benefits which is filed on or after the date this Agreement enters into force.

(5) Determinations made before the entry into force of this Agreement shall not affect rights arising under it.

(6) This Agreement shall not result in any reduction in the amount of benefits to which entitlement was established prior to its entry into force.

Article 24

This Agreement shall not affect any existing rights under Austrian laws of any person who has suffered disadvantages in the field of social security because of political or religious reasons or by reason of ethnic origin.

Article 25

If a person becomes eligible for a benefit under Austrian laws without the application of Article 10 within a period of 5 years from the date of the entry into force of this Agreement, Chapter 1 of Part III shall not apply.

Article 26

This Agreement may be amended in the future by supplementary agreements, which from their entry into force shall be considered an integral part of this Agreement. Such supplementary agreements may be given retroactive effect if they so specify.

Artikel 27

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monates nach Ablauf des Monates in Kraft, in dem die beiden Regierungen einander schriftlich mitgeteilt haben, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Dieses Abkommen bleibt bis zum Ablauf des Kalenderjahres in Kraft, das dem Kalenderjahr folgt, in dem ein Vertragsstaat dem anderen Vertragsstaat seine Kündigung schriftlich mitteilt.

(3) Tritt dieses Abkommen außer Kraft, so bleiben die nach diesem Abkommen erworbenen Rechte hinsichtlich des Anspruches auf und der Zahlung von Leistungen erhalten; die Vertragsstaaten haben die Anwartschaften in einer Vereinbarung zu regeln.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien, am 13. Juli 1990 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Regierung der Republik Österreich:

Erik Nettel

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika:

Michael J. Habib

Article 27

(1) This Agreement shall enter into force on the first day of the third month following the month in which each Government shall have received from the other Government written notification that it has complied with all statutory and constitutional requirements for the entry into force of this Agreement.

(2) This Agreement shall remain in force and effect until the expiration of one calendar year following the year in which written notice of its termination is given by one of the Contracting States to the other Contracting State.

(3) If this Agreement is terminated, rights regarding entitlement to or payment of benefits acquired under it shall be retained; the Contracting States shall make arrangements dealing with rights in the process of being acquired.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Agreement.

DONE at Vienna on 13th July 1990, in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

For the Government of the Republic of Austria:

Erik Nettel

For the Government of the United States of America:

Michael J. Habib

VORBLATT**Problem:**

Die Soziale Sicherheit von Personen, die in Österreich und in den Vereinigten Staaten von Amerika Versicherungszeiten zurückgelegt haben, ist im Bereich der Pensionsversicherung allein auf Grund der jeweils national geltenden Rechtsvorschriften nicht hinreichend gewährleistet.

Ziel und Inhalt:

Durch das vorliegende Abkommen wird ein umfassender Schutz im Bereich der Pensionsversicherung durch die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen, die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Leistungsanspruch, die Leistungsfeststellung entsprechend dem jeweiligen Zeitenverhältnis und den Leistungsexport sichergestellt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Überlegungen

Das vorliegende österreichisch-amerikanische Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit enthält gesetzändernde und gesetzergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Verfassungsändernde Bestimmungen sind in dem Abkommen nicht enthalten.

Die Zuständigkeit des Bundes zum Abschluß des Abkommens ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („äußere Angelegenheiten“).

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Abkommens ist zu bemerken, daß aus der Durchführung des Abkommens dem Bund keine Vermehrung des Personalaufwandes erwachsen wird. Bezüglich des Sachaufwandes des Bundes ist festzustellen, daß im Bereich der Pensionsversicherung das Ausmaß eines allfälligen Pensionsmehraufwandes im vorhinein weder bestimmbar noch abschätzbar, im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Pensionsversicherungsträger aber zweifellos im Hinblick auf die geringe Fluktuation von erwerbstätigen Personen zwischen den beiden Vertragsstaaten ohne Bedeutung ist. Der Beitrag des Bundes zu den einzelnen Zweigen der Pensionsversicherung wird daher praktisch nicht berührt werden.

2. Werdegang des Abkommens

Die derzeit geltenden Verordnungen des Bundesministers für soziale Verwaltung zur Wahrung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika (BGBl. Nr. 497, 498 und 499/1979) gewährleisteten lediglich die Überweisung von Pensionen aus der österreichischen Pensionsversicherung an österreichische und amerikanische Staatsangehörige bei Aufenthalt in den Vereinigten Staaten; die einschlägigen amerikanischen Rechtsvorschriften gewährleisteten auf dem Grundsatz der

Gegenseitigkeit die Überweisung von Pensionen aus der amerikanischen Pensionsversicherung an österreichische und amerikanische Staatsangehörige bei Aufenthalt in Österreich. Da diese Rechtslage lediglich jene Fälle begünstigt, in denen bereits auf Grund der nach den jeweiligen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten ein Pensionsanspruch besteht, wurden im Frühjahr 1981 Expertenbesprechungen betreffend ein Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit aufgenommen, um insbesondere jenen Personen Pensionsansprüche zu eröffnen, die die nach den Rechtsvorschriften der beiden Staaten verlangten Wartezeiten allein auf Grund der im jeweiligen Staat zurückgelegten Versicherungszeiten nicht erfüllen. In zwei weiteren Gesprächsrunden konnte Einvernehmen über den Entwurf eines Abkommens erzielt werden. Nach Durchführung des innerstaatlichen Begutachtungsverfahrens wurde im April 1989 über die noch erforderlichen Änderungen das Einvernehmen hergestellt und das Abkommen in der Folge unterzeichnet.

3. Das Abkommen im allgemeinen

Im Hinblick darauf, daß ein Großteil der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Grund der amerikanischen Verfassung in die Kompetenz der Bundesstaaten fällt, sieht das Abkommen lediglich materielle Regelungen im Bereich der Pensionsversicherung vor. Die für die österreichische Seite maßgeblichen Regelungen des Abkommens entsprechen grundsätzlich den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen.

Das Abkommen ist in fünf Abschnitte gegliedert:

Abschnitt I enthält allgemeine Bestimmungen und legt im wesentlichen den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, den Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie die Gebietsgleichstellung hinsichtlich der Gewährung von Pensionen fest.

Abschnitt II normiert in bezug auf die jeweils hinsichtlich der Versicherungspflicht anzuwendenden Rechtsvorschriften den Territorialitätsgrundsatz sowie Ausnahmen von diesem Grundsatz und

sieht die Möglichkeit vor, im Einzelfall Ausnahmen hiervon zu vereinbaren.

Abschnitt III enthält die besonderen Bestimmungen für den Bereich der Pensionsversicherung. Die Leistungsfeststellung erfolgt in beiden Staaten grundsätzlich unter Zusammenrechnung der in den beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten entsprechend dem Zeitenverhältnis (pro-rata-temporis).

Die **Abschnitte IV und V** enthalten verschiedene Bestimmungen über die Durchführung und Anwendung des Abkommens sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen.

4. Übersicht über das amerikanische System der Pensionsversicherung

Die nachstehende Übersicht stellt im wesentlichen auf die zum 1. Jänner 1989 geltende Rechtslage ab. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Devisenmittelkurs 1 US-Dollar = 12,432 Schilling.

Organisation und Verwaltung

Die allgemeine Überwachung des Vollzuges der Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterbliebenen- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung (OASDI) obliegt dem Ministerium für Gesundheit und Sozialdienste (Department of Health and Human Services — DHSS). Die Beitragseinhebung und Leistungsanweisung wird vom Finanzministerium (Treasury Department) durchgeführt. Die Leistungsfeststellung und die sonstigen administrativen Aufgaben werden von regionalen Ämtern unter der Leitung der dem Ministerium für Gesundheit und Sozialdienste eingegliederten Verwaltung der Sozialen Sicherheit (Social Security Administration — SSA) wahrgenommen. Die Durchführung der von den Vereinigten Staaten geschlossenen Abkommen obliegt jedenfalls der Verwaltung der Sozialen Sicherheit.

Finanzierung

Die Leistungen werden durch Beiträge der Dienstnehmer und Dienstgeber bzw. der selbständig Erwerbstätigen finanziert. Die Beiträge sind von Einkünften bis zur Höchstbeitragsgrundlage von 48 000 \$ jährlich (4 000 \$ Dienstgeber je 6,06% bzw. für Selbständige 12,12%) der Einkünfte.

Geschützter Personenkreis

Grundsätzlich alle unselbständig und selbständig erwerbstätigen Personen (ausgenommen vor dem 1. 1. 1984 aufgenommene öffentlich Bundesbedien-

stete, gelegentlich beschäftigte Landarbeiter und Hausangestellte, ein Großteil der Eisenbahnbediensteten und selbständig Erwerbstätige mit einem Jahreseinkommen unter 400 \$) sowie amerikanische Staatsangehörige und Einwohner, die von einem amerikanischen Dienstgeber im Ausland beschäftigt werden oder im Ausland selbständig erwerbstätig sind.

Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzliche Voraussetzung ist das Vorliegen von je einem Versicherungsvierteljahr (quarter of coverage — QC) für jedes Kalenderjahr nach 1950 bzw. nach der späteren Vollendung des 21. Lebensjahres und vor dem Jahr, in dem der Versicherungsfall eintritt, bzw. vor der Vollendung des 62. Lebensjahres. Insgesamt müssen jedoch mindestens 6 Versicherungsvierteljahre vorliegen. Diese Deckung wird als „Vollversicherung“ bezeichnet. Hinsichtlich bestimmter Leistungen genügt das Vorliegen von mindestens 6 Versicherungsvierteljahren innerhalb der letzten 12 Kalendervierteljahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles („laufende Versicherung“).

Versicherungsvierteljahre werden für Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit gutgeschrieben, wenn die Einkünfte einen bestimmten Betrag in einem Kalendervierteljahr (bis 1977) bzw. in einem Kalenderjahr (ab 1978) übersteigen, wobei pro Jahr maximal 4 Versicherungsvierteljahre erworben werden können (1989 ein Versicherungsvierteljahr für jeweils 500 \$).

Hinsichtlich der einzelnen Leistungen sind folgende besondere Voraussetzungen vorgesehen:

- a) Altersleistung
Vollversicherung und Vollendung des 62. Lebensjahres.
- b) Erwerbsunfähigkeitsleistung
Vollversicherung unter der Annahme der Vollendung des 62. Lebensjahres bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit und innerhalb der letzten 10 Kalenderjahre 20 Versicherungsvierteljahre (Begünstigung für Blinde und für Personen, bei denen der Versicherungsfall vor der Vollendung des 31. Lebensjahres eintritt); Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit, das ist der Verlust der Fähigkeit, eine normale Erwerbstätigkeit infolge einer körperlichen oder geistigen Krankheit auszuüben, die voraussichtlich mindestens 12 Monate dauern oder zum Tode führen wird.
- c) Ehegattenleistung
Anspruch auf diese Leistung hat der Ehegatte einer Person mit Anspruch auf Alters- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistung mit Vollendung des 62. Lebensjahres oder bei Sorge für ein Kind, das Anspruch auf Kinderleistung hat. Diese Leistung gebührt unter bestimmten

Voraussetzungen auch dem geschiedenen Ehegatten. Sie gebührt jedoch nicht, wenn ein Anspruch auf Alters- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistung aus eigener Versicherung besteht, es sei denn, der hierfür gebührende Leistungsgrundbetrag (primary insurance amount — PIA) ist kleiner als 50% des PIA des anderen Ehegatten.

d) Kinderleistung

Anspruch auf diese Leistung haben Kinder (leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder und unter bestimmten Voraussetzungen Enkelkinder) einer Person, die Anspruch auf Alters- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistung hat oder die im Todeszeitpunkt vollversichert bzw. laufend versichert gewesen ist, bis zum 18. Lebensjahr (19. Lebensjahr bei Besuch einer höheren Schule, unbeschränkt für behinderte Kinder, falls die Behinderung vor dem 22. Lebensjahr eingetreten ist).

e) Witwen(Witwer)leistung

Anspruch auf diese Leistung hat der überlebende (nicht wiederverheiratete) Ehegatte einer Person, die im Todeszeitpunkt vollversichert gewesen ist, mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei Erwerbsunfähigkeit mit Vollendung des 50. Lebensjahres. Diese Leistung gebührt unter bestimmten Voraussetzungen auch dem überlebenden geschiedenen Ehegatten. Sie gebührt jedoch nicht, wenn Anspruch auf Altersleistung aus eigener Versicherung besteht, es sei denn, daß diese Altersleistung geringer als der PIA des Verstorbenen ist.

f) Mutter(Vater)leistung

Anspruch auf diese Leistung hat der überlebende (nicht wiederverheiratete) Ehegatte einer Person, die im Todeszeitpunkt vollversichert bzw. laufend versichert gewesen ist, wenn er für ein Kind des Verstorbenen mit Anspruch auf Kinderleistung sorgt und kein Anspruch auf Witwen(Witwer)leistung besteht. Diese Leistung gebührt unter bestimmten Voraussetzungen auch dem überlebenden geschiedenen Ehegatten. Sie gebührt jedoch nicht, wenn Anspruch auf Altersleistung aus eigener Versicherung besteht, es sei denn, daß diese Altersleistung geringer als 75% des PIA des Verstorbenen ist.

g) Elternleistung

Anspruch auf diese Leistung haben die Eltern einer Person, die im Todeszeitpunkt vollversichert gewesen ist und ihren Unterhalt zumindest zur Hälfte bestritten hat, mit Vollendung des 62. Lebensjahres. Sie gebührt jedoch nicht, wenn Anspruch auf Altersleistung aus eigener Versicherung besteht, es sei denn, daß diese Altersleistung geringer als 82,5% (75%, wenn beide Elternteile Anspruch auf Elternleistung haben) des PIA des Verstorbenen ist.

h) Sterbegeld

Anspruch auf diese Leistung haben der Reihe nach der zum Todeszeitpunkt im selben Haushalt lebende Ehegatte, der Ehegatte mit Anspruch auf die unter e) oder f) genannte Leistung und Kinder mit Anspruch auf die unter d) genannte Leistung einer vollversicherten bzw. laufend versicherten Person.

Innerstaatliche Leistungsberechnung

Die Berechnung des — fast allen Leistungen zugrunde liegenden — Leistungsgrundbetrages (primary insurance amount — PIA) kann in drei Schritte unterteilt werden:

1. Aktualisierung der Einkünfte:

Die bis 2 Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles erzielten jährlichen Einkünfte werden entsprechend der Änderung des Durchschnittslohnes aktualisiert.

2. Berechnung eines Durchschnittswertes:

Die Summe der aktualisierten Einkünfte wird durch die Anzahl der Kalendermonate, die nach 1950 oder der späteren Vollendung des 21. Lebensjahres und vor der Vollendung des 62. Lebensjahres bzw. dem Eintritt des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes liegen, dividiert. Bei dieser Berechnung werden grundsätzlich jene fünf Jahre ausgeschieden, in denen die geringsten Einkünfte erzielt worden sind. Lediglich bei der Berechnung der Erwerbsunfähigkeitsleistung vermindern sich diese fünf Jahre entsprechend dem Alter des Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalles. Liegen vor dem 21. bzw. nach dem 62. Lebensjahr Jahre mit höheren Einkünften, so können Jahre mit geringeren Einkünften innerhalb dieses Zeitraumes durch diese ersetzt werden.

3. Berechnung des PIA:

Von den so berechneten monatlichen Durchschnittseinkünften gebühren als PIA:

- 90% von den ersten 339 \$,
- 32% von 440 \$ bis 2 044 \$ und
- 15% ab 2 045 \$.

Unter Berücksichtigung der jeweils aufgewerteten jährlichen Höchstbeitragsgrundlagen beträgt bei Erreichung des 65. Lebensjahres im Jahre 1989 der höchste PIA 899,60 \$.

Höhe der einzelnen Leistungen:

a) Altersleistung

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres gebührt der PIA als Leistung. Bei früherem Pensionsbezug (frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres) wird dieser Betrag um 0,555% für jedes auf das 65. Lebensjahr fehlende Monat gekürzt. Bei Pensionsaufschub gebührt eine

Bonifikation in der Höhe von derzeit 0,25% des PIA pro Monat. Eine Honorierung des Pensionsaufschubes ist maximal für Zeiten bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres möglich.

- b) Erwerbsunfähigkeitsleistung
Der PIA gebührt als Leistung.
- c) Ehegattenleistung
Mit Vollendung des 65. Lebensjahres gebühren 50% des PIA des Ehegatten als Leistung. Bei früherem Bezug (ab Vollendung des 62. Lebensjahres) wird dieser Betrag um 0,694% für jedes auf das 65. Lebensjahr fehlende Monat gekürzt. Keine Kürzung tritt bei früherem Leistungsanspruch wegen der Sorgspflicht für ein Kind ein.
- d) Kinderleistung
Als monatliche Leistung gebühren 50% des PIA des Eltern(Großeltern)teils bzw. für hinterbliebene Kinder 75% des PIA des verstorbenen Eltern(Großeltern)teils.
- e) Witwen(Witwer)leistung
Mit Vollendung des 65. Lebensjahres gebührt der PIA des verstorbenen Ehegatten als monatliche Leistung. Bei früherem Pensionsbezug wird dieser Betrag um 0,475% für jedes auf das 65. Lebensjahr fehlende Monat gekürzt. Gebührt die Leistung bereits vor dem 60. Lebensjahr, so werden für die Kürzung lediglich fünf Jahre herangezogen.
- f) Mutter(Vater)leistung
Als monatliche Leistung gebühren 75% des PIA des Verstorbenen.
- g) Elternleistung
Als monatliche Leistung gebühren 82,5% bzw., wenn beide Elternteile Anspruch auf Elternleistung haben, je 75% des PIA des Verstorbenen.
- h) Sterbegeld
Als einmalige Leistung gebühren 255 \$.

Kürzungs- und Ruhensvorschriften sind vorgesehen

- für das Zusammentreffen mehrerer Leistungen aus der Alters-, Hinterbliebenen- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung (insbesondere in Form einer Familienhöchstleistung von grundsätzlich 150% des PIA der betreffenden Person),
- für das Zusammentreffen von Leistungen mit Erwerbseinkommen (die Leistung ruht mit 50% des Erwerbseinkommens über 740 \$ bzw. 540 \$ monatlich für Personen ab dem 65. bzw. 60. Lebensjahr, kein Ruhen ab dem 70. Lebensjahr) sowie
- für das Zusammentreffen von Leistungen und Leistungen auf Grund eines Dienstverhältnisses zur Regierung des Bundes oder eines Bundesstaates.

Die Leistungen werden 12mal jährlich gezahlt und jährlich entsprechend der Erhöhung der Lebenshaltungskosten angepaßt.

Zwischenstaatliche Leistungsberechnung

Die amerikanischen Rechtsvorschriften sehen auch die Grundsätze hinsichtlich der von den Vereinigten Staaten abzuschließenden Abkommen über Soziale Sicherheit sowie die Details hinsichtlich der zwischenstaatlichen Feststellung der Leistungen nach den amerikanischen Rechtsvorschriften vor.

Danach sind zunächst die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten in Versicherungsvierteljahren umzurechnen, wobei jeweils 3 Versicherungsmonate bzw. ein verbleibender Rest von weniger als 3 Versicherungsmonaten als 1 Versicherungsvierteljahr gelten. Liegen mindestens 6 amerikanische Versicherungsvierteljahre vor, so ist unter Zusammenrechnung der in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten zu prüfen, ob ein Anspruch auf Leistung nach den amerikanischen Rechtsvorschriften besteht. Besteht auf diese Weise ein Anspruch so ist die Leistung wie folgt zu berechnen:

Zunächst werden die den amerikanischen Rechtsvorschriften unterliegenden jährlichen Einkünfte an dem für das jeweilige Jahr festgestellten Durchschnittslohn gemessen. Von diesen jährlichen Prozentsätzen vom Durchschnittslohn wird der Durchschnittswert berechnet. Dieser Wert repräsentiert die in den Vereinigten Staaten erzielten Einkünfte als Prozentsatz vom Durchschnittslohn.

Unter Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Durchschnittslöhne aller Jahre zwischen 1950 bzw. der späteren Vollendung des 21. Lebensjahres und der Vollendung des 62. Lebensjahres bzw. dem Eintritt des Versicherungsfalles wird eine fiktive amerikanische Versicherungskarriere konstruiert. Unter Zugrundelegung der auf diese Weise eingekommenen Einkünfte wird ein fiktiver PIA unter Anwendung der für die innerstaatliche Leistungsberechnung vorgesehenen Methode berechnet. Von diesem gebührt jener Teil als anteilmäßiger Leistungsgrundbetrag (pro rata primary insurance amount), der dem Verhältnis der echten amerikanischen Versicherungsvierteljahre zur Summe der zwischen 1950 bzw. der späteren Vollendung des 21. Lebensjahres und der Vollendung des 62. Lebensjahres bzw. dem Eintritt des Versicherungsfalles liegenden Kalendervierteljahre entspricht. Die einzelnen Leistungen werden sodann unter Zugrundelegung dieses anteilmäßigen PIA berechnet.

II. Besonderer Teil

Die einzelnen Regelungen des Abkommens entsprechen — worauf bereits einleitend hingewiesen wurde — weitestgehend den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen, wie insbesondere die ebenfalls auf den Bereich der Pensionsversicherung einge-

schränkten Abkommen mit Kanada und Irland. Im Hinblick auf die zu einem Großteil wortgleichen Regelungen wird in der Folge auf die jeweils entsprechenden Regelungen des Abkommens mit Kanada (BGBl. Nr. 451/1987) verwiesen.

Zu Art. 1

Dieser Artikel enthält die in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit üblichen Begriffsbestimmungen.

Zu Art. 2

Der im Abs. 1 normierte sachliche Geltungsbereich des Abkommens umfaßt auf österreichischer Seite die Pensionsversicherung sowohl der unselbstständig als auch der selbständig Erwerbstätigen mit Ausnahme der nach allen bisher von Österreich geschlossenen Abkommen ausgenommenen Sonderversicherung für das Notariat.

Im Hinblick auf das das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz beherrschende Prinzip der Vollversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung wird durch die ergänzende Regelung des Abs. 1 lit. a/ii klargestellt, daß die Zuordnungsregelungen der Art. 6 bis 9 alle Zweige der Sozialversicherung betreffen und somit das Entstehen von „Teilversicherungen“ ausgeschlossen ist.

Auf amerikanischer Seite werden die Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterbliebenen- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung (Titel II des Gesetzes über Soziale Sicherheit — Social Security Act) und die ergänzenden Regelungen des Steuerrechtes erfaßt. Die in diesem Zusammenhang genannten Ausnahmen, die auch in allen anderen von den Vereinigten Staaten geschlossenen Abkommen enthalten sind, betreffen Leistungen bei Anstaltspflege, Leistungen bei Nierendialyse und Leistungen für nichtversicherte Personen nach Vollendung des 72. Lebensjahres.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen den in den übrigen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehenen Regelungen.

Zu Art. 3

Dieser Artikel legt den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens fest, der wie zB die Abkommen mit Kanada und Irland ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit alle Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten versichert sind oder waren, sowie deren Angehörige und Hinterbliebene umfaßt.

Zu Art. 4

Die im Abs. 1 festgelegte Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen ist lediglich hin-

sichtlich des Anspruches auf und der Zahlung von Leistungen an Personen mit gewöhnlichem oder vorübergehendem Aufenthalt im Gebiet eines der beiden Vertragsstaaten vorgesehen. Durch diese eingeschränkte Gleichstellung war der in den übrigen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehene Ausschluß von der Gleichstellung hinsichtlich der Rechtsvorschriften betreffend die Mitwirkung der Versicherten und der Dienstgeber in den Organen der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung in der Sozialen Sicherheit und betreffend die Versicherung der bei einer amtlichen österreichischen Vertretung in einem Drittstaat oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung beschäftigten Personen (siehe zB Art. 4 Abs. 3 lit. a und c des Abkommens mit Kanada) nicht erforderlich.

Die im Abs. 2 vorgesehene Regelung sieht entsprechend der Z 3 lit. d des Schlußprotokolls zum Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 382/1969, die Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgehaltenen Zeiten in der österreichischen Pensionsversicherung für amerikanische Staatsangehörige vor, wobei diese Berücksichtigung — wie im Verhältnis zu Kanada (Art. 4 Abs. 4 dieses Abkommens) — auf „Altösterreicher“ eingeschränkt ist.

Abs. 3 entspricht den in den übrigen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehenen Regelungen (siehe zB Art. 4 Abs. 3 lit. b des Abkommens mit Kanada).

Zu Art. 5

Die im Abs. 1 vorgesehene Gebietsgleichstellung sichert entsprechend den in allen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehenen Regelungen den Export der Leistungen in den jeweils anderen Vertragsstaat für die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten sowie Flüchtlinge und Staatenlose und — ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit — für deren Angehörige und Hinterbliebene.

Wie in allen anderen Abkommen ist die Ausgleichszulage vom Export ausgenommen (Abs. 2 lit. a).

Darüber hinaus ist im Abs. 2 lit. b — entsprechend dem Abkommen mit Kanada (Art. 5 Abs. 3 lit. b dieses Abkommens) — der Ausschluß des Teils der österreichischen Pension vom Export vorgesehen, der den nicht im Gebiet Österreichs zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung bzw. selbständigen Erwerbstätigkeit entspricht, die nach dem ARÜG bzw. den entsprechenden Regelungen des § 116 Abs. 6 GSVG und § 107 Abs. 6 BSVG als österreichische Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind. Dieser Ausschluß ist im Hinblick darauf vorgesehen, daß ein Großteil der davon betroffenen Personen sich zwar an einem der in Betracht

kommenden Stichtage nicht nur vorübergehend in Österreich aufgehalten hat, aber in der Folge in einen außereuropäischen Staat ausgewandert ist. Durch die vorliegende Regelung wird daher vermieden, daß die österreichische Riskengemeinschaft mit dem Export von Leistungsteilen belastet wird, die auf ausländischen Zeiten beruhen, denen keine Beitragsleistung zur österreichischen Sozialversicherung gegenübersteht.

Zu den Art. 6 bis 9

Diese Bestimmungen regeln die sich aus der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ergebende Versicherungspflicht, wobei entsprechend den von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit grundsätzlich auf das Territorialitätsprinzip abgestellt wird (Art. 6).

Art. 7 sieht im Abs. 1 die in allen Abkommen über Soziale Sicherheit enthaltene Ausnahme vom Territorialitätsprinzip für entsendete Dienstnehmer mit der Besonderheit vor, daß anstelle der in den übrigen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehenen 2jährigen Entsendefrist entsprechend allen von den Vereinigten Staaten geschlossenen Abkommen eine 5jährige Entsendefrist vorgesehen ist.

Abs. 2 trägt dem innerstaatlich in den Vereinigten Staaten festgelegten Auftrag Rechnung, beim Abschluß von Abkommen über Soziale Sicherheit Doppelversicherungen bei Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch Zuordnung zum Wohnortstaat auszuschließen, da für amerikanische Staatsbürger und Einwohner auch hinsichtlich einer im Ausland ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit Versicherungspflicht besteht.

Die in formaler Hinsicht den übrigen von den Vereinigten Staaten geschlossenen Abkommen entsprechenden Abs. 3 und 4 sehen ergänzende Regelungen betreffend Dienstnehmer von Luftfahrtunternehmen bzw. betreffend die Besatzung von Seeschiffen vor und entsprechen im Ergebnis den sonst diesbezüglich von Österreich getroffenen Regelungen.

Art. 8 entspricht im Ergebnis den entsprechenden Regelung der von Österreich geschlossenen Abkommen, wobei Abs. 2 ergänzend vorsieht, daß für die von einer Regierung im anderen Vertragsstaat beschäftigten eigenen Staatsangehörigen immer die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates gelten. Dies gilt nach Abs. 3 entsprechend für den österreichischen Handelsdelegierten und seine Mitarbeiter sowie die Bediensteten der österreichischen Fremdenverkehrswerbung. Nach Abs. 5 werden schließlich die Dienstnehmer der Amerikanischen Internationalen Schule in Wien, deren Rechtsstellung mit einem gesonderten diesbezüglichen Abkommen geregelt wird, entsprechend der

bisherigen Praxis dem diplomatischen Personal (Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2) gleichgestellt.

Art. 9 enthält die in allen Abkommen über Soziale Sicherheit vorgesehene Ausnahmemöglichkeit und entspricht dem Art. 9 des Abkommens mit Kanada.

Zu Art. 10

Abs. 1 enthält den international üblichen Grundsatz der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Erwerb eines Leistungsanspruches und gilt bilateral für beide Vertragsstaaten, während die nachfolgenden besonderen Regelungen betreffend die Leistungsfeststellung jeweils unilateral für jeden Vertragsstaat gefaßt sind.

Abs. 2 trägt der amerikanischen Rechtslage Rechnung, nach der ab 1978 Versicherungsvierteljahre für jedes Jahr entsprechend dem gesamten jährlichen Erwerbseinkommen grundsätzlich beginnend mit dem ersten Vierteljahr zugeordnet werden.

Zu den Art. 11 bis 14

Diese Bestimmungen betreffen die Gewährung von Leistungen aus der österreichischen Pensionsversicherung und entsprechen praktisch wörtlich den im Verhältnis zu den übrigen Vertragsstaaten Österreich in jüngster Zeit getroffenen Regelungen (zB Art. 12 bis 15 des Abkommens mit Kanada), wobei Art. 12 Z 3 die für die Zusammenrechnung und Proratisierung erforderliche Umrechnung der amerikanischen Versicherungsvierteljahre in österreichische Versicherungsmonate vorsieht.

Im Hinblick darauf, daß unter Berücksichtigung der amerikanischen Rechtslage die in den von Österreich geschlossenen Abkommen üblicherweise enthaltene Regelungen betreffend die Aufrechnung von Vorschüssen uä. mit Nachzahlungen aus dem anderen Vertragsstaat im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten nicht vorgesehen werden konnte, ist im Art. 13 Abs. 3 wie im Verhältnis zu Kanada die Gleichstellung der sich aus einer Neufeststellung ergebenden Überbezüge mit einem Vorschuß festgelegt und damit — in Ergänzung der nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Fälle (siehe zB § 103 ASVG) — eine Aufrechnung mit der österreichischen Leistung ermöglicht.

Zu Art. 15:

Diese Bestimmungen sehen die erforderlichen Regelungen für die Gewährung der Leistung nach den amerikanischen Rechtsvorschriften vor.

Auf Grund der Abs. 1 und 4 wird die Leistung ohne Berücksichtigung der österreichischen Versicherungszeiten nach den innerstaatlichen amerika-

nischen Berechnungsvorschriften festgestellt, wenn die betreffende Person entweder im Zeitpunkt der Antragstellung die Wartezeit allein auf Grund der amerikanischen Versicherungsvierteljahre erfüllt oder zu einem späteren Zeitpunkt die erforderliche Anzahl von Versicherungsvierteljahre erworben hat. Ist ein Leistungsanspruch nur unter Zusammenrechnung der in beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten gegeben, so ist die Leistung nach Abs. 2 unter Zugrundelegung des nach den amerikanischen Rechtsvorschriften betreffend die zwischenstaatliche Leistungsfeststellung berechneten anteilmäßigen Leistungsgrundbetrages zu ermitteln.

Abs. 3 sieht die hierfür erforderliche Umrechnung der österreichischen Versicherungsmonate in Versicherungsvierteljahre vor.

Abs. 5 trägt der amerikanischen Rechtslage Rechnung, nach der für den Anspruch auf Leistungen nach den amerikanischen Rechtsvorschriften das Vorliegen einer Mindestwartezeit von 6 Versicherungsvierteljahren erforderlich ist.

Zu den Art. 16 bis 22

Die in diesen Artikeln enthaltenen verschiedenen Bestimmungen betreffend die Durchführung des Abkommens entsprechen grundsätzlich den in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit enthaltenen Regelungen (siehe zB Art. 18 bis 24 des Abkommens mit Kanada), wobei jedoch auf Grund der amerikanischen Rechtslage Regelungen betreffend die gerichtliche Rechtshilfe bzw. die Vollstreckungshilfe — wie zB auch im Verhältnis zu Kanada — nicht aufgenommen werden konnten.

Im Art. 21 Abs. 2 ist lediglich hinsichtlich eines in Österreich eingebrachten Leistungsantrages vorgesehen, daß dieser Antrag grundsätzlich auch als Antrag auf eine Leistung nach den amerikanischen Rechtsvorschriften gilt (lit. a), während unter

Berücksichtigung der amerikanischen Rechtslage bei Antragstellung in den Vereinigten Staaten ein Wahlrecht eingeräumt wird, das dem Antragsteller ermöglicht, lediglich eine Leistung nach den amerikanischen Rechtsvorschriften zu beanspruchen (lit. b).

Zu den Art. 23 bis 27

Diese Artikel enthalten die üblichen Übergangs- und Schlußbestimmungen (siehe zB Art. 25 bis 27 des Abkommens mit Kanada).

Art. 23 Abs. 2 zweiter Halbsatz berücksichtigt, daß nach dem amerikanischen Rechtsvorschriften Versicherungsvierteljahre erst ab 1937 gutgeschrieben werden, sodaß die vor diesem Zeitpunkt zurückgelegten österreichischen Versicherungszeiten bei der Feststellung der amerikanischen Leistung nicht zu berücksichtigen sein werden.

Art. 25 trägt der derzeit geltenden Rechtslage Rechnung, wonach auf Grund der Gegenseitigkeitsverordnungen (BGBl. Nr. 497, 498 und 499/1979) bei Erfüllung der nach den österreichischen Rechtsvorschriften erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen die allein auf Grund der österreichischen Versicherungszeiten innerstaatlich berechneten Pensionen in die Vereinigten Staaten zu überweisen sind. Durch diese Übergangsbestimmung soll dieser Rechtszustand über Wunsch der amerikanischen Seite für Versicherungsfälle, die während einer Übergangsfrist von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten des Abkommens eintreten, aufrechterhalten werden, um bereits bestehende Erwartungen nicht zu schmälern. Eine ausnahmslose Berechnung aller österreichischen Leistungen nach dem Pro-rata-temporis-Prinzip ist somit erst für nach diesem Zeitraum eintretende Versicherungsfälle vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch im Art. 23 Abs. 6 festgelegt, daß bereits vor seinem Inkrafttreten erworbene Ansprüche durch das Abkommen nicht berührt werden.